



Trainingsbaustein 3: Lerner-Leistungen messen

Musterlösungen: Stammgruppe „Epo-Noten“

Fallbeispiel	Rechtskonforme Lösung																														
<p>A: Ihre 9. Klasse fordert mehr Mitbestimmung in der Epo-Notengebung</p>	<p>§ 50 (1) ÜSchO: „Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen werden [...] durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt.“ Folglich legt grundsätzlich der Lehrer die Noten fest. Eine Einbindung der Schüler und Schülerinnen bei der Notenfindung ist erlaubt und pädagogisch sinnvoll. So ist es sinnvoll von jedem Schüler und jeder Schülerin eine eigene Einschätzung einzuholen, z. B. indem er seinen Vorschlag aufschreibt, und diese mit dem Lehrervorschlag zu vergleichen.</p>																														
<p>B: Entwickeln Sie ein Verfahren für die Beurteilung von Epo-Noten</p>	<p>§ 53 (1) ÜSchO: → Alle drei Bezugsnormen kommen bei der Festsetzung von Epo-Noten zur Anwendung.</p> <p>§ 53 (4) ÜSchO: „Die punktuellen und epochalen Leistungsbeurteilungen erfolgen durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind.“</p> <p>Es ist wünschenswert, die für die jeweilige Epoche relevanten Kategorien den Schülerinnen und Schülern an einem geeigneten Zeitpunkt offen zu legen. Um sich in der Vielfalt der Kategorien nicht verheddern, erscheint es sinnvoll, zunächst mit max. 5 – 6 Kategorien zu beginnen und sich entweder kurz nach jeder Stunde oder nach einer Unterrichtswoche Notizen zu jedem Mitglied der Lerngruppe zu machen (Klassen- oder Kursliste, Eintrag mit +, - oder 0).</p> <p>Mögliche Kriterien können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fachliche Kompetenz wie z.B. Kenntnisse einbringen, Wissen nutzen, Zusammenhänge darstellen, Sachverhalte bewerten, anspruchsvolle Aufgaben bewältigen ... b. Sprachliche Kompetenz wie z.B. Aussagen begründen, Fachsprache nutzen ... c. Kommunikative und soziale Kompetenz wie z.B. sich auf die Beiträge anderer beziehen, mit Mitschülern und Mitschülerinnen in PA / GA zusammenarbeiten ... d. Personale Kompetenz wie z.B. sich auf den Unterricht vorbereiten, aufmerksam sein, bei der Sache bleiben, sorgfältige Heftführung ... <p>Die Bewertung der Qualität ist eine pädagogische Setzung und kann über eine Stufung in der Beurteilung wie z.B. „überdurchschnittlich, den Anforderungen gemäß, mit kleinen Mängeln, mit erheblichen Mängeln“ erfolgen. Die Bewertung der Qualität wird dann in Beziehung zur Quantität gesetzt, wobei die Qualität in höherem Maße zu gewichten ist.</p> <p>Eine Möglichkeit zur Gesamtbewertung bietet die nachstehende Matrix an.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Quantität</th> <th>ständig</th> <th>regelmäßig</th> <th>selten</th> <th></th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Qualität</th> <th>mehrfach pro Stunde</th> <th>mindestens 1 x pro Stunde</th> <th>meist auf Ansprache</th> <th>nie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>überdurchschnittlich</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>erwartungsgemäß</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>mit kleinen Mängeln</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>mit erheblichen Mängeln</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table>	Quantität	ständig	regelmäßig	selten		Qualität	mehrfach pro Stunde	mindestens 1 x pro Stunde	meist auf Ansprache	nie	überdurchschnittlich	1	2	3	6	erwartungsgemäß	2	3	4	6	mit kleinen Mängeln	3	4	5	6	mit erheblichen Mängeln	4	5	6	6
Quantität	ständig	regelmäßig	selten																												
Qualität	mehrfach pro Stunde	mindestens 1 x pro Stunde	meist auf Ansprache	nie																											
überdurchschnittlich	1	2	3	6																											
erwartungsgemäß	2	3	4	6																											
mit kleinen Mängeln	3	4	5	6																											
mit erheblichen Mängeln	4	5	6	6																											

<p>C: Die Schülerinnen und Schüler beschwerten sich, dass Sie die Epo-Noten immer laut vorlesen.</p>	<p>§ 56 (2) ÜSchO: „Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.“</p> <p>Es bieten sich grundsätzlich zwei Verfahren an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentliche Mitteilung: Die Beurteilung einer „Epoche“ wird der gesamten Gruppe frontal und öffentlich mitgeteilt. Dies ist zeitsparend, kann aber auch Befindlichkeitsstörungen bei besonders sensiblen Schülerinnen und Schülern hervorrufen. 2. Die private Mitteilung: Etwas aufwändiger, aber individueller ist eine Form, in der die Epochalnote mit 2-3 Sätzen auf einer Karteikarte erläutert wird. <p>Es bieten sich auch Zwischenformen an. Auf Grund des Gütekriteriums „Kommunikativer Charakter“ ist man zur öffentlichen Mitteilung verpflichtet.</p>
---	---

Musterlösungen: Stammgruppe „Notengebung“

Fallbeispiel A:

Bilden Sie eine Note für das Halbjahreszeugnis: Notentabelle Mittelstufe Nebenfach

1.Halbjahr	1.Epo	2.Epo	1.HÜ	2.HÜ	10h-Test	Plakat	Zeugnisnote
Noten	3	4	2	3	4	1	?

Rechtskonforme Lösung

§52 (4) ÜSchO:

„In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung geschrieben werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf Inhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor den Zeugniskonferenzen geschrieben werden.“

§61 (3) ÜSchO:

• „Die Zeugnisnote in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben worden sind, ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.“

§61 (2) ÜSchO:

• „Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein.“
 • „Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist.“

Gewichtung: Epo-Noten sowie der 10h-Test (schriftliche Überprüfung) sind aufgrund von §61 (2) stärker zu gewichten

Gesamtnote auf dem Zeugnis: 3

Fallbeispiel B:

Bilden Sie eine Note für das Jahreszeugnis: Notentabelle Mittelstufe Hauptfach

1.Halbjahr	1.KA	2.KA	1.HÜ	2.HÜ	1.Epo	2.Epo	Zeugnisnote
Noten	2	3	3	2	2	2	2
2.Halbjahr	3.KA	4.KA	3.HÜ	4.HÜ	3.Epo	4.Epo	Zeugnisnote
Noten	4	5	4	4	3	4	?

Rechtskonforme Lösung

§61 (2) ÜSchO:

• Es „wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet.“
 • „Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein.“
 • „Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, [...]“
 • Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise [...].“

§61 (4) ÜSchO:

„Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden auf Grund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt.“

Gesamtnote für Klassenarbeiten: 4

(unter stärkerer Berücksichtigung des zweiten Schulhalbjahrs)

Gesamtnote für andere Leistungsnachweise: 3

(unter stärkerer Berücksichtigung des zweiten Schulhalbjahrs)

Gesamtnote auf dem Zeugnis: 4

(§61 (2): „Ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung [...] des Gesamteindrucks auf – oder abzurunden)

Musterlösungen: Expertengruppe

Schüler A: „Jetzt habe ich für den Klassenbucheintrag eine schlechtere Epo bekommen!“

Rechtskonforme Lösung
<p>§50 (3) ÜSchO: „Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilung kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.“</p> <p>§53 (4) ÜSchO: „Die punktuellen und epochalen Leistungsbeurteilungen erfolgen durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind. Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.“</p> <p>Es ist unzulässig, die Epochalnoten an den Noten der Klassenarbeiten zu orientieren, da schriftliche und mündliche Schülerleistungen getrennt zu bewerten sind. Ebenso unzulässig ist es, die Epochalnote als disziplinarisches Mittel einzusetzen.</p> <p>Epochalnoten beurteilen die aktive Mitgestaltung durch Schüler, so zeigt sich in der Epochalnote auch eine gewisse Affinität zu Disziplin und Unterrichtsstörungen. Auch wenn eine klare Trennung nicht immer möglich ist, muss darauf geachtet werden, dass ein Bonus oder Malus nicht als Disziplinierungsinstrument missbraucht wird, sondern in erster Linie auf Leistung und leistungsspezifische Faktoren abzielt. Auch müssen mögliche Ursachen und die Frage, ob der Beurteilte primär verantwortlich ist, bedacht werden.</p> <p>Soweit es allerdings jenseits des fachlichen Lernens um Methoden- und Sozialkompetenz geht, ist eine Bewertung im Sinne eines erweiterten Lernbegriffs legitim und auch notwendig, wenn es sich nicht um ein einmaliges Ereignis handelt.</p> <p>Über die Kopfnoten der Zeugnisse kann das Schüler*innenverhalten außerhalb der mündlichen Leistungen entsprechend gewertet werden (§62 (1-4) ÜSchO).</p>

Schüler B: „Wieso habe ich zwei unterschiedliche Noten auf meinem Jahreszeugnis 11?!“

11/1	KA	1.Epo	2.Epo	1.HÜ	2.HÜ	Zeugnis- note 11/1
Punkte	10	7	10	9	8	9

11/2	1.KA	2.KA	1.Epo	2.Epo	1.HÜ	2.HÜ	Zeugnis- note 11/2	Jahres- zeugnis
Punkte	6	7	8	7	6	7	7	8

Rechtskonforme Lösung
<p>§80 (4) ÜSchO: „Die gymnasiale Oberstufe umfasst im neunjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13, im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10,11 und 12. Sie gliedert sich in eine einjährige Qualifikationsphase. [...] Im neunjährigen Bildungsgang gilt das Halbjahr 11/2 gleichzeitig als erstes Halbjahr der Qualifikationsphase [...]“ → Zeugnisnote 11/2</p> <p>„[...] Im neunjährigen Bildungsgang wird am Ende der Jahrgangsstufe 11 über die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 [...] entschieden.“ → Jahreszeugnis 11</p> <p>§80 (8) ÜSchO: „Für die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 im neunjährigen Bildungsgang [...] gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage für die Entscheidung sind im neunjährigen Bildungsgang die in der Jahrgangsstufe 11 erreichten Jahresnoten [...]. Die Jahresnote im neunjährigen Bildungsgang setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2, [...] im Verhältnis 1:2 unter Berücksichtigung der Tendenz zusammen. [...]“ → Jahreszeugnis 11 <p>(Für den 8-jährige Bildungsgang gelten die Bestimmungen entsprechend für 10/1 und 10/2 und Jahrganszeugnis 10).</p>